

Geschäftsverteilungsplan des Verwaltungsgerichts Berlin für das Geschäftsjahr 2017

	Besetzung der Spruchkörper	S. 1
	Geschäftsverteilung	S. 3
	Allgemeine Grundsätze der Geschäftsverteilung	S. 21
	Bereitschaftsdienst	S. 25
	Vertretung	S. 26
	Ehrenamtliche Richterinnen und Richter	S. 28
Anlage 1	Bereitschaftsdienst	
Anlage 2	Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der 1. – 36. Kammer	
Anlage 3	Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer des Landes in der Disziplinarkammer (80. Kammer)	
Anlage 4	Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer des Bundes in der Disziplinarkammer (85. Kammer)	
Anlage 5	Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Kammer für Heilberufe (90. Kammer)	
Anlage 6	Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Fachkammern für Personalvertretungssachen (Berlin)	
Anlage 7	Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Fachkammern für Personalvertretungssachen (Bund)	
Anlage 8	Richterdienstgericht	

I. Besetzung der Spruchkörper

Stand: 6. September 2017

Kammer	Vorsitzende/r	regelmäßige/r Vertreter/in der/des Vorsitzenden	Weitere Beisitzer/in	
1.	Vizepräsident Dr. Peters	Ri'inVG Fertig		Ri (auf Probe) Müller
2.	Präsidentin Xalter	RiVG Dr. Jeremias	Ri'inVG Dr. Castillon 4) Ri'inVG Dr. Pätzold 10)	
3.	VRiVG Tegtmeier	Ri'inVG Dr. von Oettingen 2)	RiVG Mitschke	Ri'in (auf Probe) Dr. Bülow 1)
4.	VRiVG Groscurth	RiVG Ringe	RiVG Dr. von Alemann	Ri (auf Probe) Dr. Heuer 5)
5.	VRiVG Rüsch	RiVG Dr. Reinke		Ri (auf Probe) Rosenberg
6.	VRi'inVG Schneidereit	RiVG Dr. Rabenschlag		Ri (auf Probe) Breun
7.	VRiVG Eiling	Ri'inVG Dr. Kriegel 3)	Ri'inVG Künkel-Brücher	Ri'in (auf Probe) Schmidt 1)
8.	VRiVG Samel	Ri'inVG von Klitzing 6)	RiVG Dr. Ullerich	Ri (auf Probe) Aßmann
9.	VRiVG Schulte	Ri'inVG Dr. Perlitius	VRi'inVG Starke 8)	Ri'in (auf Probe) Engel 2)
10.	VRiVG Marticke	RiVG Dolle	Ri'inVG Krisch	
11.	VRi'inVG Grigoleit	RiVG Brandmair		Ri (auf Probe) Knorr
12.	VRiVG Fischer, E.	Ri'inVG Dr. Pätzold		Ri'in (auf Probe) Dr. Schwarzburg
13.	VRiVG Schubert	RiVG Prof. Dr. Schlette	RiVG Dr. Mueller-Thuns	
14.	VRi'inVG Glowatzki	Ri'inVG Rueß	Ri'inVG Dr. Glaab 3)	Ri (auf Probe) Knorr 7)
15.	VRiVG Görlich	Ri'inVG Reisiger	RiVG Erckens	
16.	VRiVG Janus	Ri'inVG Dr. Maier-Bledjian 1)		Ri (auf Probe) Kahrl
17.	VRi'inVG Althans 4)	Ri'inVG Müller		Ri'in (auf Probe) Dr. Kulms 6)
18.	VRiVG Lorenz	RiVG Wangenheim	RiVG Dr. Fischer RiVG Hoffmann 2)	
19.	VRi'inVG v. Alven-Döring	RiVG Rau		Ri (auf Probe) Dr. Hörauf
20.	VRi'inVG Starke	Ri'inVG Schwalbe 1)		Ri'in (auf Probe) Johnsen 2)
21.	VRiVG Schaefer	RiVG Noordin	Ri'inVG Scharberth	
22.	VRiVG Häner	RiVG Bartl	Ri'inVG Nipperdey	
23.	VRi'inVG Dr. Gamp 2)	RiVG Strobel	Ri'inVG Dr. Franke-Herlitz 1)	Ri'in (auf Probe) Dr. Kujath

Kammer	Vorsitzende/r	regelmäßige/r Vertreter/in der/des Vorsitzenden	Weitere Beisitzer/in	
24.	VRi'inVG Engel	RiVG Boske		Ri (auf Probe) Jenssen
25.	VR'inVG Dr. Winkelmann	Ri'inVG Dr. Pape 3)		Ri'in (auf Probe) Takeuchi
26.	VRiVG Patermann	Ri'inVG Prof. Dr. Lücking	RiVG Dr. Seidl 13)	Ri'in (auf Probe) Wittkopp
27.	VRiVG Amelsberg	RiVG Hofmann	Ri'inVG Mueller-Thuns 4)	
28.	VRiVG Oestmann	RiVG Reclam	Ri'inVG Groß 2)	Ri (auf Probe) Hausdorf
29.	VRi'inVG Dr. Galler-Braun	RiVG Dr. Wolf	RiVG N.N.	Ri'in (auf Probe) Dr. Wolter
30.	VRi'inVG Erbslöh	Ri'inVG Frömming	Ri'inVG Helfrich 1)	
31.	VRiVG Herrmann	Ri'inVG Dr. Schulz-Bredemeier		Ri'in (auf Probe) Dr. von Hoff 1)
32.	VRiVG Dr. Droste	Ri'inVG Sanchez de la Cerda 1)		Ri'in (auf Probe) Grüning
33.	VRiVG Keßler	Ri'inVG Dr. Schulz-Bredemeier 9)	Ri'inVG Moebius 1)	Ri'in (auf Probe) Dr. Anderl 3)
34.	VRiVG Gau	Ri'inVG Janes-Piesbergen 3)	RiVG Dr. Schneider 12)	Ri'in (auf Probe) Dr. Sternberg-Lange 5)
36.	VRi'inVG Hennecke	RiVG Dr. Stöß	Ri'inVG Bodmann	
50.	VRiVG Tegtmeier	weitere Besetzung nach Maßgabe der Anlage 8		
60./70.	VRiVG Eiling			
61./71.	VRiVG Oestmann			
62./72.	VRiVG Patermann			
80.	VRiVG Häner	RiVG Bartl	Ri'inVG Nipperdey	
85.	VRiVG Häner	RiVG Bartl	Ri'inVG Nipperdey	
90.	VRiVG Häner	RiVG Bartl		

- 1) mit halber Stelle
- 2) mit 3/4 Stelle
- 3) mit 2/3 Stelle
- 4) mit 4/5 Stelle
- 5) mit 7/10 Stelle
- 6) mit 3/5 Stelle
- 7) vorrangig ist die Zuweisung zur 11. Kammer

- 8) vorrangig ist die Zuweisung zur 20. Kammer
- 9) vorrangig ist die Zuweisung zur 31. Kammer
- 10) vorrangig ist die Zuweisung zur 12. Kammer
- 11) -
- 12) Abordnung an das VG Berlin
- 13) Richter kraft Auftrags

II. Geschäftsverteilung

1. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0440) Jagd-, Forst- und Fischereirecht
- (0500) Verfassungsschutzrecht
- (0510) Polizeirecht
- (0511) Waffenrecht
- (0512) Versammlungsrecht
- (0520) Ordnungsrecht, soweit nicht anderen Kammern zugewiesen
- (0535) Datenschutzrecht, statistische Erhebungen und Streitigkeiten nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz
- (1040) Straßen- und Wegerecht einschließlich Ausnahmegenehmigungen nach § 13 BerlStrG, soweit nicht die 11. Kammer zuständig ist, sowie das Verfahren VG 1 K 310.13
- (1530) Streitigkeiten nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
- (1700, soweit nicht andere Sachgebietsschlüssel) Streitigkeiten, die keiner anderen Kammer zugewiesen sind, soweit für sie nicht die 33. Kammer zuständig ist
- (0710) Asylrecht Herkunftsland Syrien) Eingänge ab 1. November 2016
) gemäß GVPI. 2016 sowie Eingänge
) gemäß III. 3 b)

2. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0110) Parlamentsrecht
- (0120) Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht
- (0130) Parteienrecht einschließlich der Wahlwerbung in öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten, soweit nicht die 29. Kammer zuständig ist
- (0140) Bezirksverwaltungsrecht
- (0532) Staatsangehörigkeitsrecht
- (0535) Archivrecht
- (1730) Streitigkeiten nach den Informationsfreiheitsgesetzen und dem
(1070) Umweltinformationsgesetz
- (0710) Asylrecht Herkunftsland Syrien) Eingänge vom 1. November
) bis 31. Dezember 2016
) gemäß GVPI. 2016

3. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0210) Schulrecht, soweit nicht die 9. oder 14. Kammer zuständig ist
- (0211) Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschließlich
Nichtschülerprüfungen
- (0212) Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel
- (0270) Erwachsenen- und Berufsbildungsrecht
- (0420)
- (0220) Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren))
einschließlich hochschulrechtlicher)
Abgaben)
)
)
)
)
- (0221) Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen)
(ohne juristische Prüfungen))
) mit den Anfangsbuchstaben
- (0221 u. 0222) Recht der akademischen Grade einschließ-) **A - G**
lich Anerkennung ausländischer Prüfungen)
und anderweitig erworbener Abschlüsse)
oder Befähigungsnachweise)
)
)
- (Sachgebiets- Sonstiges Prüfungsrecht, soweit die)
schlüssel) 4., 8., 9., 11., 14. oder 22. Kammer hierfür)
nicht zuständig ist)
- (0300) Vergabe von Studienplätzen und damit zu-) soweit nicht die 12. oder
(0310) sammenhängende Streitigkeiten,) 30. Kammer zuständig ist
(0220) insbesondere Immatrikulation)
)
)
- (0220) Teilnahme an Lehrveranstaltungen)
einschließlich der Zulassung als Gasthörer)
- (0530) Personenstandsrecht
- (0531) Namensrecht
- (0580) Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen
(ohne akademische Grade)
- (0700 - 0840) Asylrecht, Herkunftsland Iran

4. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0400) Außenwirtschaftsrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht und
(0410) Streitigkeiten nach dem Akkreditierungsgesetz
- (0412) Industrie- und Handelskammerrecht (ohne Prüfungsrecht)
- (0150) Banken- und Finanzdienstleistungsrecht
(0415)
- (1012) Energieaufsichtsrecht
- (0420) Gewerberecht, Wettbewerbsrecht, Eichrecht, Ladenöffnungsrecht
- (0421) Gewerbeordnung einschließlich Gewerbeaufsicht und Schließungen
im Wege des Sofortvollzuges
- (0423) Gaststättenrecht einschließlich Schließungen im Wege des Sofortvollzuges
- (0460) Maklerrecht
(0422) Handwerksrecht (ohne Prüfungsrecht)
- (0551) Recht der Fahrerlaubnisse) mit den Anfangsbuchstaben
einschließlich) **D , F , I - K , M , R ,**
Fahrerlaubnisprüfungen) **T - Z**
- (0553) Güterkraftverkehrsrecht
- (0570) Spielbank-, Lotterie-, Wett- und Ausspielungsrecht
- (0710) Asylrecht, Herkunftsland Syrien) Eingänge vom 1. September
) bis 31. Dezember 2016
) gemäß GVPI. 2016

5. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (1300) Recht des öffentlichen Dienstes einschließlich der Hochschuldienstverhältnisse)
) mit den Anfangsbuchstaben
) **C , G , I , K , L**
 insbesondere:)
)
(1310 – 1315) Recht der Bundesbeamten)
)
(1330 – 1335) Recht der Landesbeamten)
)
(1340 – 1345) Recht der Richter)
- (0110) Entschädigung und Versorgung der Abgeordneten
- (1300) Streitigkeiten betr. die Rechtsstellung der Frauenvertreterin,
Frauen-/Gleichstellungsbeauftragten
- (0710) Asylrecht, Herkunftsland Irak gemäß III. 3 d)

6. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4) sowie die Verfahren:
VG 5 K 170.15 V, VG 5 K 221.15 V, VG 5 K 302.15 V, VG 5 K 304.15 V,
VG 5 K 338.15 V, VG 5 K 25.16 V, VG 5 K 73.16 V, VG 5 K 77.16 V,
VG 5 K 79.16 V, VG 5 K 81.16 V,
- (0562) Zweckentfremdungsrecht
- (0700 - 0840) Asylrecht, Herkunftsländer
Vietnam,
Indien,
Sri Lanka,
Bangladesch,
Pakistan, soweit nicht die 14. Kammer zuständig ist

7. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (1300) Recht des öffentlichen Dienstes einschließlich der Hochschuldienstverhältnisse,)
)
) mit den Anfangsbuchstaben
 insbesondere:) **J, S, U - Y**
)
- (1310 – 1315) Recht der Bundesbeamten)
)
- (1330 – 1335) Recht der Landesbeamten)
)
- (1340 – 1345) Recht der Richter)
- (1330) Ernennung von Rechtsreferendaren, Studienreferendaren und Lehreranwärtinnen einschließlich der dazugehörigen Gleichwertigkeitsentscheidungen
- (1390) Recht der Richtervertretungen
- (1563) Vertriebenenrecht
- (0700 - 0840) Asylrecht, Herkunftsländer Kosovo, Serbien

8. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4) sowie die Verfahren:
VG 26 K 220.15 V, VG 26 K 223.15 V, VG 26 K 491.15 V,
VG 26 K 27.16 V, VG 26 K 29.16 V, VG 26 K 30.16 V,
VG 26 K 31.16 V, VG 26 K 34.16 V,
- (0250) Rundfunkbeitragsrecht einschließlich) mit den Anfangsbuchstaben
Rundfunkbeitragsbefreiung) **A - F**
- (0470) Schornsteinfegerrecht (ohne Prüfungsrecht)
- (0561) Wohnungsbauförderungsrecht, Familienheimdarlehen, Wohnungsbindungsrecht
- (1160) Bescheinigungen aufgrund abgabenrechtlicher Vorschriften
- (0700 - 0840) Asylrecht, Herkunftsländer Albanien
Syrien) Eingänge ab 1. September 2016 gemäß
) GVPI. 2016 sowie
) Eingänge gemäß
) III. 10 Abs. 4

9. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0210) Schulsachen, soweit die Aufnahme von Schulanfängern in die Grundschule Streitgegenstand ist
- (0460) Ärztliches Berufsrecht und Recht der sonstigen Gesundheitsberufe (einschließlich Kammerrecht und Anerkennung der Gleichwertigkeit nicht in der Bundesrepublik Deutschland erworbener Ausbildungen), soweit nicht die 14. Kammer zuständig ist (ohne Prüfungsrecht)
- (1371) Streitigkeiten betreffend den Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des nationalsozialistischen Regimes
- (1561) Lastenausgleichsrecht
- (1562) Häftlingshilferecht, Heimkehrerrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht
- (1371) Streitsachen nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“
- (1220) Bereinigung von SED-Unrecht
- (1221) Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung
- (1222) Berufliche Rehabilitierung
- (1710) Kostenerinnerungen und Streitigkeiten nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz für die 1., 2., 4. - 11. und 13. - 16. Kammer
- (0700 - 0840) Asylrecht, Herkunftsland Afghanistan, soweit keine andere Kammer zuständig ist

10. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0600) Ausländerrecht) mit den Anfangsbuchstaben
(0720)) **B , C , Ka - Kg ,**
(0820)) **KI - Kz,**
- (1020) Umweltschutzrecht, insbesondere Immissionsschutzrecht, soweit es
(1021) sich nicht um Maßnahmen im Rahmen der Gaststättenaufsicht oder
des Straßen- und Straßenverkehrsrechts handelt
- (1020) Emissionshandelsrecht einschließlich Streitigkeiten nach dem Projekt-
Mechanismen-Gesetz
- (1022) Abfallrecht
- (1060) Bodenschutzrecht
- (1030) Wasserrecht
- (0555) Wasserverkehrsrecht
- (0710) Asylrecht, Herkunftsland Afghanistan gemäß III. 3 c), aber nur Eingänge vom
19. April 2017 bis 30. April 2017

11. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0600) Ausländerrecht) mit dem Anfangsbuchstaben
(0720)) **Os - Oz , S**
(0820))
- (0550) Umsetzungen von Kraftfahrzeugen) mit den Anfangsbuchstaben
) **A - C , E , H , J , K , T - Z**
- (0551) Recht der Fahrerlaubnisse) mit den Anfangsbuchstaben
einschließlich) **A - C , E , H**
Fahrerlaubnisprüfungen)
- (0550) Sonstiges Straßenverkehrsrecht und Ausnahmegenehmigungen nach
§ 13 BerlStrG, die sich auf Fahrbahnen beziehen
- (0552) Personenbeförderungsrecht
- (0420) Streitigkeiten nach dem Fahrlehrergesetz (ohne Fahrlehrerprüfungen)
- (0710) Asylrecht, Herkunftsland Afghanistan gemäß III. 3 c)

12. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0220) Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren))
einschließlich hochschulrechtlicher)
Abgaben)
)
- (0221) Recht der Hochschul- und Staats-)
prüfungen (ohne juristische Prüfungen))
)
- (0221 u. 0222) Recht der akademischen Grade ein-) mit den Anfangsbuchstaben
schließlich Anerkennung ausländischer) **H - Z**
Prüfungen und anderweitig erworbener)
Abschlüsse oder Befähigungsnachweise)
)
- (Sachgebiets- Sonstiges Prüfungsrecht, soweit die 4., 8.,)
schlüssel) 9., 11., 14. oder 22. Kammer hierfür nicht)
zuständig ist)
- (0300) Vergabe von Studienplätzen und damit zusammenhängende
(0310) Streitigkeiten, insbesondere Immatrikulation, für die Studiengänge:
(0220)
- der Charité-Universitätsmedizin Berlin (Zahnmedizin)
 - der Universität der Künste Berlin
 - der Technischen Universität Berlin
 - der Beuth Hochschule für Technik Berlin
 - der Alice-Salomon-Hochschule Berlin für Sozialarbeit
und Sozialpädagogik
 - der Evangelischen Hochschule Berlin
 - der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin
- (0220) Zulassung zum Studium nach der Kunsthochschulzugangsverordnung
- (0220) Teilnahme an Lehrveranstaltungen einschließlich der Zulassung als Gasthö-
rer für die vorgenannten Studiengänge
- (0460) Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht, aber nur Rechtsanwäl-
te, Notare und Rechtsdienstleister
- (0710) Asylrecht, Herkunftsland Syrien) Eingänge vom 1. September
) bis 17. November 2016
) gemäß GVPI. 2016

13. Kammer

(0600)	Visumsrecht gemäß III. 4)	
(0600)	Ausländerrecht) mit den Anfangsbuchstaben
(0720)) J, R
(0820))
(0910)	Bauplanungs-, Bauordnungs-)
(0920)	und Städtebauförderungsrecht)
(0970)	einschließlich) soweit nicht die
(0980)	Grundstücksverkehrsrecht) 19. Kammer zu-
(0990)	und Denkmalschutzrecht) ständig ist
(0940))
(0562)	Wohnungsaufsichtsrecht)
(1131)	Erschließungsbeiträge	
(0950)	Kataster- und Vermessungsrecht	
(0932)	Kleingartenrecht	
(0934)	Heimstättenrecht	
(0554)	Luftverkehrsrecht	
(0556)	Eisenbahnverkehrsrecht	
(0480)	Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn-, Wasserstraßenrecht	
(0960)	Enteignungsrecht	
(1010)	Bergrecht einschließlich der damit zusammenhängenden Verfahren	
(1011)	nach anderen Rechtsvorschriften	
(1020)	Umweltrahmengesetz	
(0710)	Asylrecht, Herkunftsland Syrien) Eingänge ab 18. November) 2016 gemäß GVPI. 2016 sowie) Eingänge gemäß III. 3 b)

14. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0210) Schulrecht, soweit der Übergang von der Grundschule in die Sekundarstufe I (einschließlich der Jahrgangsstufe 5) des Gymnasiums oder der Integrierten Sekundarschule Streitgegenstand ist; ferner Aufnahmen in die Jahrgangsstufe 7 der Gemeinschaftsschule (ohne Versetzungen)
- (0420) Arbeitsschutzrecht
- (0540) Gesundheitswesen (ohne Prüfungsrecht), Hygiene-, Arzneimittelrecht
- (0541) Lebensmittel- und Genussmittelrecht
- (0460) Ärztliches Berufsrecht und Recht der sonstigen Gesundheitsberufe (einschließlich Kammerrecht und Anerkennung der Gleichwertigkeit nicht in der Bundesrepublik Deutschland erworbener Ausbildungen), soweit Entscheidungen des Landes Berlin betroffen sind (ohne Prüfungsrecht)
- (0542) Infektionsschutzrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung
- (1050) Recht der Gentechnik
- (1550) Heimrecht
- (1730) Streitigkeiten nach dem Verbraucherinformationsgesetz
- (1710) Kostenerinnerungen (mit Ausnahme von Disziplinar- und Heilberufesachen) und Streitigkeiten nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz, soweit nicht die 9. Kammer zuständig ist
- (0550) Fahrtenbücher und Stilllegung von Kraftfahrzeugen) mit den Anfangsbuchstaben
) **A - F , H - K , M , R , T - Z**
- (0550) Umsetzungen von Kraftfahrzeugen) mit den Anfangsbuchstaben
) **G , L , N - Q , S**
- (0710) Asylrecht, Herkunftsland Pakistan gemäß III. 3 e)

15. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0600) Ausländerrecht) mit den Anfangsbuchstaben
(0720)) **Al, I, Kh - Kk, N, P, Q,**
(0820)) **U, X, Y**
- (0221) Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie die Anerkennung ausländischer Prüfungen und anderweitig erworbener Abschlüsse oder Befähigungsnachweise, soweit juristische Prüfungen betroffen sind
- (0710) Asylrecht, Herkunftsland Syrien gemäß III. 3 b) sowie Eingänge der 11. Kammer gemäß III. 3 b) bis 31. Mai 2017

16. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0700 - 0840) Asylrecht, Herkunftsländer Afghanistan gemäß III. 3 c),
Moldau, Eingänge bis 19. Juli 2016
sowie die Verfahren
VG 6 K 391.16 A, VG 6 K 398.16 A, VG 6 K 399.16 A, VG 6 K 420.16 A,
VG 6 K 456.16 A, VG 6 K 475.16 A, VG 6 K 513.16 A, VG 6 K 527.16 A,
VG 6 K 529.16 A, VG 6 K 532.16 A, VG 6 K 535.16 A, VG 6 K 542.16 A,
VG 6 K 568.16 A, VG 6 K 653.16 A, VG 6 K 655.16 A, VG 6 K 789.16 A,
VG 6 K 806.16 A, VG 6 K 825.16 A, VG 6 K 832.16 A, VG 6 K 881.16 A,
VG 6 K 899.16 A, VG 6 K 906.16 A, VG 6 K 908.16 A, VG 6 K 921.16 A,
VG 6 K 948.16 A, VG 6 K 981.16 A, VG 6 K 1002.16 A, VG 6 K 1016.16 A,
VG 6 K 1020.16 A, VG 6 K 1058.16 A, VG 6 K 1062.16 A, VG 6 K 1068.16 A,
VG 6 K 1073.16 A, VG 6 K 1074.16 A, VG 6 K 1076.16 A, VG 6 K 1095.16 A,
VG 6 K 1106.16 A, VG 6 K 1115.16 A, VG 6 K 1129.16 A, VG 6 K 1131.16 A,
VG 6 K 1171.16 A, VG 6 K 1174.16 A, VG 6 K 1246.16 A, VG 6 K 1295.16 A,
VG 6 K 1309.16 A, VG 6 K 1319.16 A, VG 6 K 1352.16 A, VG 6 K 1355.16 A,
VG 6 K 1425.16 A, VG 6 K 1438.16 A

17. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0700, 0710) Asylrecht, Herkunftsland Afghanistan gemäß III. 3 c)
sowie Eingänge der 24. Kammer vom 1. März 2017 bis 14. März 2017

18. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (1610) Sozialhilferecht einschließlich Grundsicherung und Asylbewerberleistungsrecht
- (1523) Kinder- und Jugendhilferecht
- (1524) Streitigkeiten nach dem Nachwuchsförderungsgesetz
- (1524) Ausbildungsförderungsrecht
- (1524) Streitigkeiten nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
- (1527) Streitigkeiten nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz
- (1527) Streitigkeiten nach dem Landespflegegeldgesetz
- (0550) Fahrtenbücher und Stilllegung von Kraftfahrzeugen) mit den Anfangsbuchstaben) **G , L , N - Q , S**)
- (0551) Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfungen))
- (0710) Asylrecht, Herkunftsland Syrien gemäß III. 3 b) sowie Eingänge der 5. Kammer gemäß III. 3 b) bis 30. Juni 2017

19. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0600) Ausländerrecht) mit den Anfangsbuchstaben)
- (0720)) **Am - As , F , G**)
- (0820))
- (0910) Bauplanungs-, Bauordnungs- und) für die Bezirke:
- (0920) Städtebauförderungsrecht ein-) **Charlottenburg-Wilmersdorf,**
- (0940) schließlich Grundstücksverkehrsrecht) **Marzahn-Hellersdorf,**
- (0970) und Denkmalschutzrecht) **Mitte,**
- (0980)) **Neukölln,**
- (0990)) **Spandau,**
- (0562) Wohnungsaufsichtsrecht) **Tempelhof-Schöneberg**
- (0961) Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz
- (0962) Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz
- (0963) Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz
- (0964) Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen
- (0710) Asylrecht, Herkunftsland Syrien gemäß III. 3 b) sowie Eingänge vom 26. Juli 2016 bis 17. August 2016, aber ohne die Verfahren VG 23 K 1067.16 A, VG 3 K 1090.16 A, VG 23 K 1148.16 A, VG 23 K 1247.16 A, VG 23 K 1353.16 A

20. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0700, 0710) Asylrecht, Herkunftsland Afghanistan gemäß III. 3 c) sowie Eingänge der 9. Kammer vom 1. Juli 2016 bis 30. September 2016 und Eingänge der 10. Kammer vom 1. April 2017 bis 18. April 2017

21. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0600) Ausländerrecht) mit den Anfangsbuchstaben
(0720)) **E** , soweit nicht die 27. Kam-
(0820)) mer zuständig ist; **M**
- (0146) Bestattungs- und Friedhofsrecht
- (0240) Filmförderung
- (1510) Wohngeldrecht
- (0525) Streitigkeiten nach dem Rettungsdienstgesetz
- (1525) Unterhaltsvorschussrecht
- (0700 - 0840) Asylrecht Herkunftsland Moldau, soweit nicht die 16. Kammer zuständig ist

22. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0460) Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht, aber nur Sachverständige, Dolmetscher, Buch- und Wirtschaftsprüfer, Steuerbevollmächtigte und Steuerberater (ohne Prüfungsrecht)
- (0460) Streitigkeiten nach dem Architekten- und Baukammergesetz (ohne Prüfungsrecht)
- (1521) Schwerbehindertenrecht
- (1522) Kriegsofferfürsorgerecht
- (1522) Streitigkeiten nach dem Opferentschädigungsgesetz
- (1528) Kündigungsschutz nach dem Bundeselterngeld-, Elternzeit- und Mutterschutzgesetz sowie Jugendarbeitsschutzrecht, soweit es nicht die im Beamten-, Soldaten- oder Richterdienstverhältnis stehenden Personen betrifft
- (0700 – 0840) Asylrecht, Herkunftsland Irak, Eingänge (0710 – 0840) bis zum 15. Dezember 2016 sowie Eingänge (0700 – 0840) vom 16. Dezember 2016 bis 30. Juni 2017, soweit nicht die 26. oder 29. Kammer gemäß III. 3 d) zuständig sind

23. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (1350) Wehrpflichtrecht
- (1353) Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes
- (0520) Streitigkeiten nach dem Gesetz über das Halten und Führen von Hunden
- (0533) Melderecht
- (0534) Pass- und Ausweisrecht (Inländer)
- (0522) Unterbringung von Obdachlosen
- (0700 - 0840) Asylrecht, Herkunftsländer
Syrien, soweit keine andere Kammer zuständig ist,
Staaten Amerikas

24. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0600) Ausländerrecht) mit den Anfangsbuchstaben
(0720)) **Aa - Ak , At - Az , H , L ,**
(0820)) **Oa - Or**
- (0526) Tierschutzrecht
- (1023) Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht, einschließlich Artenschutzrecht
- (0491) Krankenhausrecht einschließlich Krankenhausfinanzierung
- (0491) Pflegeeinrichtungsrecht einschließlich Pflegeeinrichtungsfinanzierung
- (0710) Asylrecht, Herkunftsland Afghanistan gemäß III. 3 c), aber nur Eingänge vom
15. März 2017 bis 31. März 2017

25. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0700 – 0840) Asylrecht, Herkunftsland Irak, soweit keine andere Kammer zuständig ist

26. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0411) Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, Zuwendungen, soweit nicht anderen Kammern zugewiesen
- (0411) Streitigkeiten nach dem Berliner Sportförderungsgesetz
- (1300) Recht des öffentlichen Dienstes) mit den Anfangsbuchstaben
einschließlich der) **D , H , M , N, O , Z**
Hochschuldienstverhältnisse)
insbesondere:)
)
(1310 - 1315) Recht der Bundesbeamten)
)
(1330 - 1335) Recht der Landesbeamten)
)
(1340 - 1345) Recht der Richter)
)
(0710) Asylrecht, Herkunftsland Irak gemäß III. 3 d)

27. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0600) Ausländerrecht) mit den Anfangsbuchstaben
(0720)) **EI , V , W , Z**
(0820))
- (0240) Presserecht
- (0250) Rundfunk-, Fernseh- und Medienrecht;
Rundfunkbeitragsrecht einschließlich Rundfunkbeitragsbefreiung,
soweit nicht die 8. Kammer zuständig ist
- (0450) Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht
- (0260) Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (ohne Subventionen)
- (1112) Kirchensteuerrecht
- (0710) Asylrecht, Herkunftsland Syrien gemäß III. 3 b)

28. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (1300) Recht des öffentlichen Dienstes) mit den Anfangsbuchstaben
einschließlich der) **A , B , Q , R**
Hochschuldienstverhältnisse)
insbesondere:)
(1310 - 1315) Recht der Bundesbeamten)
(1330 - 1335) Recht der Landesbeamten)
(1340 - 1345) Recht der Richter)
- (0700 - 0840) Asylrecht, Herkunftsländer
Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Montenegro
Somalia, Äthiopien, Eritrea

29. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0600) Ausländerrecht) mit dem Anfangsbuchstaben
(0720)) **D**
(0820))
- (1210) Recht der offenen Vermögensfragen
- 1211) Rückübertragungsrecht
- (1215) Entschädigungsrecht
- (1216) Ausgleichsleistungsrecht
- (1210) Grundstücksverkehrsordnungsrecht
- (1212) Investitionsvorrangrecht
- (1213) Vermögenszuordnungsrecht
- (1213) Streitigkeiten nach dem Reichsvermögensgesetz und nach Art. 25 Abs. 3 Satz 3
des Einigungsvertrages
- (0130) Streitigkeiten nach dem Parteiengesetz der DDR
- (0523) Vereinsrecht
- (0160) Stiftungsrecht
- (0710) Asylrecht, Herkunftsland Irak gemäß III. 3 d)

30. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0300) Vergabe von Studienplätzen und damit zusammenhängende Streitigkeiten, insbesondere Immatrikulation, für die Studiengänge:
(0310)
(0220)
- der Humboldt-Universität zu Berlin
- der Charité-Universitätsmedizin Berlin, soweit nicht die 12. Kammer zuständig ist
- (0220) Teilnahme an Lehrveranstaltungen einschließlich der Zulassung als Gasthörer für die vorgenannten Studiengänge
- (0600) Ausländerrecht) mit dem Anfangsbuchstaben T
(0720))
(0820))
- (1351) Recht der Kriegsdienstverweigerung

31. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0700 – 0840) Asylrecht, Herkunftsländer
Aserbaidschan, Armenien, Georgien, Ukraine
Gambia, Guinea,
Guinea-Bissau, soweit nicht die 34. Kammer zuständig ist,
Senegal

32. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0700 – 0840) Asylrecht, Herkunftsländer
Staaten Afrikas, soweit keine andere Kammer zuständig ist

33. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0550) Umsetzungen von Kraftfahrzeugen) mit den Anfangsbuch-
) staben
) **D , F , I , M , R**
- (1700, Streitigkeiten, die keiner anderen Kammer zugewiesen sind, soweit das
soweit nicht Verfahren die Tätigkeit oder Maßnahme einer Einrichtung des Bundes
andere Sach- betrifft
gebietsschlüssel)
- (0700 - 0840) Asylrecht, Herkunftsländer
sonstige Staaten, die keiner anderen Kammer zugewiesen sind

34. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (1700) Auslieferungsrecht, Konsularrecht und Auslandsschutz
- (0700 - 0840) Asylrecht, Herkunftsländer
Israel, Jordanien, Libanon, Gaza und Westbank,
Staaten der Arabischen Halbinsel,
Algerien, Marokko, Tunesien, Westsahara, Libyen
Ägypten, aber nur die Verfahren VG 34 K 242.16 A und
VG 34 K 362.16 A,
Kenia, aber nur das Verfahren VG 34 K 52.12 A,
Guinea-Bissau, aber nur das Verfahren VG 34 K 672.17 A

35. Kammer

Die Kammer ist mit Wirkung vom 1. Januar 2013 aufgelöst.

36. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4) sowie das Verfahren VG 37 K 136.14 V
- (1300) Recht des öffentlichen Dienstes einschließlich)
der Hochschuldienstverhältnisse) mit den Anfangsbuchstaben
) **E , F , P , T**
insbesondere:)
)
(1310 - 1315) Recht der Bundesbeamten)
)
(1330 - 1335) Recht der Landesbeamten)
)
(1340 - 1345) Recht der Richter)
)
(1320 - 1325) Soldatenrecht
(1352) Zivildienstrecht
- (0700 - 0840) Asylrecht, Herkunftsländer
Türkei,
Kambodscha,
Mongolei,
Myanmar

37. Kammer

Die Kammer ist mit Wirkung vom 1. April 2015 aufgelöst.

38. Kammer

Die Kammer ist mit Wirkung vom 1. Januar 2009 aufgelöst.

50. Kammer (Richterdienstgericht)

60., 61., 62. Kammer (Fachkammern für Personalvertretungssachen - Berlin -)

(1382) Personalvertretungsrecht des Landes Berlin

70., 71., 72. Kammer (Fachkammern für Personalvertretungssachen - Bund -)

(1381) Personalvertretungsrecht des Bundes

80. Kammer (Disziplinarkammer - Berlin -)

(1420) Disziplinarrecht der Landesbeamten

85. Kammer (Disziplinarkammer - Bund -)

(1410) Disziplinarrecht der Bundesbeamten und Zivildienstleistenden

90. Kammer (Kammer für Heilberufe)

(1430) Berufsgewichtliche Verfahren (Heilberufe)

Güterichter

sind VRiVG Marticke, VRiVG Tegtmeier und VRiVG Eiling.

Die Vertretung wird wie folgt geregelt: VRiVG Marticke wird durch VRiVG Tegtmeier, dieser durch VRiVG Eiling und dieser durch VRiVG Marticke vertreten.

III. Allgemeine Grundsätze der Geschäftsverteilung

1) Begriffsbestimmungen:

Im Sinne der Geschäftsverteilung bedeutet

a) „Recht der offenen Vermögensfragen“: Alle Verfahren, deren Streitgegenstand eine Entscheidung eines Vermögensamtes ist oder mit ihr in Zusammenhang steht.

b) „Visumsrecht“: Verfahren, deren Streitgegenstand ein Visum ist.

c) „Ausländerrecht“: Ausländerrecht ohne Visumsrecht, aber einschließlich Fremdenpassangelegenheiten und Streitigkeiten nach dem Asylgesetz, soweit sie sich nicht gegen die Bundesrepublik Deutschland richten. Streitigkeiten über die Verteilung von Asylbewerbern unterfallen dem Ausländerrecht.

d) „Asylrecht“: Streitigkeiten von Asylsuchenden, in denen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Beklagte oder Antragsgegnerin ist.

2) Zuständigkeit nach Sachgebieten:

Maßgebend ist das Sachgebiet, das sich aus dem Begehren der Antrags- oder Klageschrift - notfalls in Verbindung mit den zugrunde liegenden Verwaltungsvorgängen - ergibt. Nachträgliche Änderungen durch Ergänzung oder Änderung der Anspruchsgründe bleiben außer Betracht.

Betreffen Hauptantrag und Hilfsantrag Sachgebiete verschiedener Kammern, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Hauptantrag.

Gehört das mit einem Antrag verfolgte Begehren mehreren Sachgebieten an, so ist, wenn die Sachgebiete verschiedenen Kammern zugewiesen sind, diejenige Kammer mit der höheren Nummer zuständig.

Die Zuständigkeit für ein Sachgebiet umfasst auch die mit dem Sachgebiet verwandten Angelegenheiten, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit einer anderen Kammer bestimmt ist.

3) Zuständigkeit im Asylrecht:

a) Für die Bestimmung des Herkunftslandes ist im Zweifelsfall die letzte Behördenentscheidung maßgebend. Konnte die Behörde das Herkunftsland nicht ermitteln und enthält auch die Abschiebungsandrohung keinen bestimmten Zielstaat, so sind die Angaben des Klägers oder Antragstellers maßgebend. Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit gelten als Staatenlose.

b) Die Neueingänge im Sachgebiet Asylrecht (Herkunftsland Syrien) werden ab 1. Januar 2017 fortlaufend in der Reihenfolge der für diese Verfahren zusätzlich erteilten Registriernummern auf die 1., 5. (bis 30. Juni 2017), 11. (bis 31. Mai 2017), 13., 15., 18. und 27. Kammer verteilt, aber ohne die Verfahren, in denen der Bescheid eine Abschiebungsanordnung oder eine Abschiebungsandrohung enthält; dabei werden diesen Kammern je 30 Sachen in Reihenfolge zugeteilt. Die 1. Kammer beginnt. Nach dem 10. Durchgang scheidet die 1. Kammer aus und die 19. Kammer tritt nach der 18. Kammer in den laufenden Turnus ein.

c) Die Neueingänge im Sachgebiet Asylrecht (Herkunftsland Afghanistan) - aber nur die Verfahren, in denen im BAMF-Bescheid tenoriert ist „Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt“ - werden vom 1. Januar 2017 bis 30. Juni 2017 auf die 10., 11., 16. und 24. Kammer abwechselnd verteilt, wobei die 10. Kammer die Eingänge in den Monaten Januar und April, die 11. Kammer die Eingänge im Monat Juni, die 16. Kammer die Eingänge in den Monaten Februar und Mai und die 24. Kammer die Eingänge im Monat März erhält; ab 1. Juli 2017 werden die Eingänge auf die 11., 16., 17. und 20. Kammer abwechselnd verteilt, wobei die 11. Kammer die Eingänge im Monat Oktober, die 16. Kammer die Eingänge im Monat Juli, die 17. Kammer die Eingänge in den Monaten August und November und die 20. Kammer die Eingänge in den Monaten September und Dezember erhält.

d) Die Neueingänge im Sachgebiet Asylrecht (Herkunftsland Irak) - aber nur die Verfahren, in denen im BAMF-Bescheid tenoriert ist „Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt“ - werden vom 1. Januar bis 30. Juni 2017 auf die 26. und 29. Kammer abwechselnd verteilt, wobei die 26. Kammer die Eingänge in den Monaten Januar, März

und Mai und die 29. Kammer die Eingänge in den Monaten Februar, April und Juni erhält; ab 1. Juli 2017 werden die Eingänge auf die 5. und 25. Kammer abwechselnd verteilt, wobei die 5. Kammer die Eingänge in den Monaten Juli, August und November und die 25. Kammer die Eingänge in den Monaten September, Oktober und Dezember erhält.

e) Die Neueingänge im Sachgebiet Asylrecht (Herkunftsland Pakistan) - aber nur die Verfahren, in denen im BAMF-Bescheid tenoriert ist „Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt“ - werden vom 1. Januar bis 30. Juni 2017 der 14. Kammer zugewiesen.

4) Zuständigkeit im Visumsrecht:

Neu eingehende Visaverfahren werden fortlaufend in der Reihenfolge der für diese Verfahren zusätzlich erteilten Registriernummern auf die 1. bis 36. Kammer verteilt. Dabei werden durchgehend allen Kammern je 10 Sachen in Reihenfolge zugeteilt. Die 2. Kammer setzt in jedem 2. Durchgang aus. Die 33. und 34. Kammer setzen vom 1. Februar 2017 bis 30. Juni 2017 aus. Die 30. Kammer setzt vom 1. Juli 2017 bis 31. Dezember 2017 aus.

5) Zuständigkeit nach Anfangsbuchstaben:

Maßgebend ist der Familienname des Klägers; bei mehreren Klägern derjenige mit dem Namen, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet vorgeht. Ä, Ö, Ü werden als A, O, U behandelt. Namens- oder Personenänderungen nach Klageeingang bleiben außer Betracht. Ist der Familienname des Klägers zweifelhaft oder fehlt ein solcher, ist maßgeblich, wie der Kläger im Zeitpunkt der Klageerhebung bei der Behörde geführt wird.

- a) Bei Klagen natürlicher Personen gelten die zum Namen gehörenden früheren deutschen Adelsbezeichnungen nicht als Teile des Familiennamens.
- b) Bei Klagen von Firmen, Gesellschaften, Vereinen, Anstalten und anderen juristischen Personen ist maßgebend:
 - Der Anfangsbuchstabe des ersten in der Firma usw. enthaltenen Familiennamens oder der geografischen Bezeichnung, gleichviel ob als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes verwendet;
 - beim Fehlen eines derartigen Familiennamens bzw. einer derartigen geografischen Bezeichnung der Anfangsbuchstabe des ersten Hauptwortes der Firma usw.; Fantasiebezeichnungen, zu denen auch Buchstabenfolgen gehören, und schlagwortartige Abkürzungen gelten auch dann als Hauptwörter, wenn sie keine zusammengesetzten Bestandteile von Hauptwörtern enthalten;
 - beim Fehlen auch eines Hauptwortes der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes.
 - Folgende Worte bleiben - sofern sie nicht als Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes gebraucht sind - außer Betracht:
Aktiengesellschaft, Anstalt, Bank, Baugenossenschaft, Baugesellschaft, Bauverein, Direktion, Fabrik, Firma, Gemeinde, Gesellschaft, Genossenschaft, Gewerkschaft, Grundstücks-, Handels-, Kommanditgesellschaft, Korporation, Stiftung, Verband, Verein, Vereinigung, Zentrale.
 - Werden nebeneinander eine Firma und ihre Inhaber oder eine Gesellschaft und ihre Gesellschafter als Kläger genannt, so ist nur die Firma (Gesellschaft) maßgebend.

c) Maßgebend ist bei Klagen

- eines Insolvenzverwalters: der Name des Schuldners
- eines Zwangsverwalters oder Treuhänders: der Name des Schuldners bzw. des Betreuten
- eines Nachlassverwalters, Nachlasspflegers oder Testamentsvollstreckers: der Name des Erblassers
- eines Pflegers für unbekannte Beteiligte: der Name des Pflegers
- eines Verfahrensbevollmächtigten für insgesamt unbekannte oder unbenannte Erben: der Name des Erblassers
- des Landes Berlin oder sonstiger Dienstherrn gegen einen Angehörigen des öffentlichen Dienstes: der Name des Angehörigen des öffentlichen Dienstes
- des Landes Berlin gegen andere Leistungsträger nach dem X. Buch Sozialgesetzbuch: der Name des Empfängers der Sozialleistung. Die gleiche Regelung gilt für Streitigkeiten im Rahmen der Kostenerstattung
- bei Anträgen des Landes Berlin auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts (einschließlich Umsetzungen, Fahrtenbücher, Stilllegung von Kraftfahrzeugen) und des Rechts der Fahrerlaubnisse: der Name des Antragsgegners.

6) Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs:

- a) Ist im Ausländerrecht das Verfahren eines Ehegatten oder Lebenspartners anhängig, ist die Kammer auch für das Verfahren des anderen Ehegatten oder Lebenspartners zuständig. Diese Regelung gilt für minderjährige Kinder und ihre Eltern entsprechend.
- b) Ist in Visaverfahren das Verfahren eines Ehegatten oder Lebenspartners anhängig, ist die Kammer auch für das Verfahren des anderen Ehegatten oder Lebenspartners zuständig, wenn auf dasselbe Visum für den Zuzugswilligen geklagt wird. Diese Regelung gilt für Kinder und ihre Eltern entsprechend.
- c) Ist in Asylsachen das Verfahren eines Ehegatten oder Lebenspartners anhängig, ist die Kammer auch für das Verfahren des anderen Ehegatten oder Lebenspartners mit demselben Herkunftsland zuständig; diese Regelung gilt für minderjährige Kinder und ihre Eltern entsprechend. Betrifft der Familienzusammenhang gemäß Satz 1 Asylsachen aus dem Herkunftsland Syrien, Afghanistan, Irak oder Pakistan, für die die 23., 9., 22. oder 6. Kammer gemäß II. ausschließlich zuständig sind, so sind diese Kammern auch für bereits anhängige Verfahren der Familienangehörigen zuständig; ab dem 1. Juli 2017 tritt an die Stelle der 22. Kammer die 25. Kammer. Satz 2 gilt nicht für bereits terminierte Sachen.
- d) Bei gleichzeitigem Eingang ist die Reihenfolge der Registriernummern maßgeblich.

7) Zuständigkeit bei Rechtshängigkeit von Klageverfahren und Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes:

Die Zuständigkeit für Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes einschließlich von Anträgen nach § 80 Abs. 7 VwGO und für die dazugehörigen Hauptsachen richtet sich nach dem zuerst eingegangenen und noch anhängigen Verfahren.

8) Zuständigkeit bei erneuter Anhängigkeit:

Werden Streitsachen erneut beim Verwaltungsgericht anhängig, gelten sie als Neueingänge. Dies gilt auch für weggelegte Streitsachen. Bei Visaverfahren ist die Kammer zuständig, die die Sache weggelegt hat; III. 4) gilt nicht.

9) Zuständigkeit bei Änderung der Geschäftsverteilung:

- a) Bei Änderung der Geschäftsverteilung bleiben anhängige Sachen, in denen ein Termin stattgefunden hat, nur bei der bisher zuständigen Kammer, wenn das Präsidium dies beschließt. Dasselbe gilt für die Entscheidung über Abhilfe von Beschwerden.
- b) Für die Bearbeitung von Anträgen, die sich auf erledigte Verfahren aufgelöster Kammern beziehen, ist die Kammer zuständig, die das jeweilige Rechtsgebiet fortführt. Für die abgeschlossenen Visaverfahren der aufgelösten Kammern ist die 21. Kammer zuständig.

10) Begründung der Zuständigkeit einer Kammer:

Eine beim Verwaltungsgericht eingegangene Sache gilt als Eingang derjenigen Kammer, für die sie von der Amtsmeisterei ausgezeichnet worden ist. Eine Änderung der Auszeichnung durch die Kammern oder die Rückgabe der Sache an die Amtsmeisterei ist nicht zulässig.

Der Vorsitzende einer Kammer prüft deren Zuständigkeit regelmäßig vor Eintragung der Sache in das Kammerregister, in Visasachen und Asylsachen gemäß III. 3 b) nach Eintragung.

Hält der Vorsitzende eine andere Kammer für zuständig, leitet er dieser den Eingang sofort mit der Bitte um Übernahme zu. Lehnt der Vorsitzende der angegangenen Kammer die Übernahme ab, leitet er den Eingang an den anderen Vorsitzenden zurück. Erweist sich auch kein sonstiger Vorsitzender als übernahmebereit, leitet der Vorsitzende derjenigen Kammer, auf die die Amtsmeisterei die Sache ausgezeichnet hat, den Eingang mit einer kurzen Begründung dem Präsidium zur Entscheidung zu.

Ist ein Neueingang im Sachgebiet Asylrecht (Herkunftsland Syrien) gemäß III. 3 b) für eine Kammer ausgezeichnet, die nicht zuständig ist, so fällt diese Sache nicht in den Turnus gemäß III. 3 b) zurück, sondern wird der 8. Kammer zugewiesen, soweit nicht Familienzusammenhang gemäß III. 6 c) besteht.

11) Zuständigkeit in Personalvertretungssachen:

- a) Die Personalvertretungssachen - Bund - werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs, beginnend mit der 70. Kammer, abwechselnd auf die 70., 71. und 72. Kammer verteilt.
- b) Gehen mehrere Sachen gleichzeitig ein, bestimmt sich die Reihenfolge nach den Registriernummern.
- c) Abweichend von der Reihenfolge gemäß Buchstabe a) wird die Hauptsache der Kammer zugeteilt, die für die einstweilige Verfügung zuständig ist oder war. Das gleiche gilt entsprechend umgekehrt.
- d) Streitsachen, die auf demselben Lebenssachverhalt beruhen und nur einheitlich entschieden werden können, werden der Kammer zugeteilt, auf die die ältere Sache entfällt.
- e) Die Regelungen a) bis d) gelten für Personalvertretungssachen - Berlin - (60., 61., 62. Kammer) entsprechend.

IV. Bereitschaftsdienst

An Sonnabenden und Arbeitstagen, die aus besonderem Anlass dienstfrei sind, ist die Bereitschaftskammer für alle Sachen zuständig, deren Entscheidung keinen Aufschub duldet. Die Einteilung als Bereitschaftskammer ergibt sich aus der Anlage 1. An diesen Tagen haben sich jeweils drei Mitglieder der betroffenen Kammer bis 12.00 Uhr bereitzuhalten. Einer von ihnen muss spätestens ab 10.00 Uhr im Gerichtsgebäude anwesend sein. Richter, die bis zum letzten Arbeitstag vor oder vom ersten Arbeitstag an nach einem Tag beurlaubt sind oder sich auf einer Dienstreise befinden, an dem Bereitschaftsdienst stattfindet, werden an diesem Tag nicht zum Bereitschaftsdienst herangezogen.

Das gleiche gilt für die beiden Tage der Betriebsfeste mit der Maßgabe, dass der Bereitschaftsdienst mit dem Beginn der allgemeinen Dienstbefreiung anfängt und bis 15.30 Uhr dauert.

V. Vertretung in anderen Kammern

1) Die Vertretung in anderen Kammern geschieht in der folgenden Reihenfolge:

1 Die Richter der	2 werden vertreten durch die Richter der	3 diese durch die Richter der	4 diese durch die Richter der	5 diese durch die Richter der
1. Ka.	9. Ka.	5. Ka.	7. Ka.	3. Ka.
2. Ka.	4. Ka.	26. Ka.	36. Ka.	7. Ka.
3. Ka.	21. Ka.	23. Ka.	16. Ka.	29. Ka.
4. Ka.	11. Ka.	24. Ka.	7. Ka.	13. Ka.
5. Ka.	36. Ka.	9. Ka.	20. Ka.	14. Ka.
6. Ka.	10. Ka.	15. Ka.	18. Ka.	22. Ka.
7. Ka.	28. Ka.	12. Ka.	11. Ka.	32. Ka.
8. Ka.	32. Ka.	19. Ka.	1. Ka.	26. Ka.
9. Ka.	12. Ka.	16. Ka.	31. Ka.	5. Ka.
10. Ka.	15. Ka.	18. Ka.	22. Ka.	24. Ka.
11. Ka.	1. Ka.	14. Ka.	25. Ka.	4. Ka.
12. Ka.	30. Ka.	28. Ka.	5. Ka.	1. Ka.
13. Ka.	19. Ka.	32. Ka.	24. Ka.	8. Ka.
14. Ka.	24. Ka.	4. Ka.	32. Ka.	11. Ka.
15. Ka.	18. Ka.	22. Ka.	33. Ka.	6. Ka.
16. Ka.	21. Ka.	23. Ka.	27. Ka.	29. Ka.
17. Ka.	20. Ka.	31. Ka.	9. Ka.	28. Ka.

18. Ka.	22. Ka.	33. Ka.	6. Ka.	10. Ka.
19. Ka.	13. Ka.	25. Ka.	30. Ka.	20. Ka.
20. Ka.	31. Ka.	17. Ka.	12. Ka.	9. Ka.
21. Ka.	23. Ka.	27. Ka.	29. Ka.	34. Ka.
22. Ka.	33. Ka.	6. Ka.	10. Ka.	15. Ka.
23. Ka.	27. Ka.	29. Ka.	34. Ka.	30. Ka.
24. Ka.	14. Ka.	11. Ka.	4. Ka.	25. Ka.
25. Ka.	16. Ka.	8. Ka.	13. Ka.	19. Ka.
26. Ka.	7. Ka.	36. Ka.	19. Ka.	33. Ka.
27. Ka.	29. Ka.	34. Ka.	3. Ka.	21. Ka.
28. Ka.	26. Ka.	7. Ka.	17. Ka.	31. Ka.
29. Ka.	34. Ka.	3. Ka.	21. Ka.	23. Ka.
30. Ka.	8. Ka.	13. Ka.	14. Ka.	16. Ka.
31. Ka.	17. Ka.	20. Ka.	28. Ka.	12. Ka.
32. Ka.	25. Ka.	30. Ka.	8. Ka.	36. Ka.
33. Ka.	6. Ka.	10. Ka.	15. Ka.	18. Ka.
34. Ka.	3. Ka.	21. Ka.	23. Ka.	27. Ka.
36. Ka.	5. Ka.	1. Ka.	26. Ka.	17. Ka.

- 2) Bei Verhinderung aller Vertreter aus den der in der vorstehenden Tabelle in den Spalten 2 - 5 genannten Kammern erfolgt die Vertretung gerichtswelt nach der Reihenfolge der Kammern, beginnend mit der 1. Kammer.
- 3) Die Richter der Vertretungskammer vertreten fortlaufend in der Reihenfolge der Kammerbesetzung gemäß I. des Geschäftsverteilungsplans. Beginnen in einer Kammer mehrere Vertretungen gleichzeitig, erfolgt die Zuordnung des Vertreters zum Vertretenen nach derselben Reihenfolge.
- 4) Die Vertretung beginnt, sobald eine richterliche Handlung des Vertreters erforderlich wird. Die Vertretung erfolgt für die Dauer der Verhinderung des vertretenen Richters, längstens 3 Wochen. Die Vertretung endet ferner, wenn der Vertreter selbst verhindert ist.
- 5) Ist der Vertreter bei Eintritt des Vertretungsfalles verhindert, wird die Vertretung vom nächstberufenen Vertreter wahrgenommen. Der verhinderte Vertreter ist zur Vertretung erst wieder heranzuziehen, wenn er turnusmäßig erneut an der Reihe ist.
- 6) Die Vertretung des Vorsitzenden in der Kammer richtet sich nach § 21f Abs. 2 GVG.
- 7) a) Die Zuweisung zu einer Fachkammer für Personalvertretungssachen, einer Disziplinarkammer oder der Kammer für Heilberufe geht der Tätigkeit in einer anderen Kammer vor.
b) Vertreter/in in den Disziplinarkammern ist Ri'inVG Scharberth, danach Ri'inVG Reisinger. Danach sind Vertreter die Beisitzer, die Richter auf Lebenszeit sind, und zwar in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem dienstältesten Richter. Bei glei-

chem Dienstaltr vertritt zunächst der lebensältere Richter. Für die Vertretung im Vorsitz gilt 6) entsprechend.

c) Weitere regelmäßige Vertreterin in der Heilberufekammer ist Ri'inVG Nipperdey. Im Übrigen gilt b) entsprechend.

d) In den Fachkammern für Personalvertretungssachen vertreten:

- in der 60./70. Kammer:

VRiVG **Patermann** (als regelmäßiger Vertreter)

VRiVG **Oestmann**

VRiVG **Rüsch**

Ri'inVG **Künkel-Brücher**

- in der 61./71. Kammer:

VRiVG **Eiling** (als regelmäßiger Vertreter)

VRiVG **Patermann**

VRiVG **Rüsch**

Ri'inVG **Prof. Dr. Lücking**

- in der 62./72. Kammer:

VRiVG **Oestmann** (als regelmäßiger Vertreter)

VRiVG **Eiling**

VRiVG **Rüsch**

RiVG **Reclam**

Im Übrigen gilt b) Sätze 2 und 3 entsprechend.

8) Ausgenommen von der Vertretung sind:

- die Präsidentin und der Vizepräsident
- Richter, die bereits vertreten
- Richter, deren richterlicher Dienst auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes ermäßigt ist.

9) Richter, die mehreren Kammern zugewiesen sind, nehmen die Vertretung nur für die Kammer wahr, der sie vorrangig zugewiesen sind. Dies gilt nicht für V. 7a).

VI. Ehrenamtliche Richter

1) Die ehrenamtlichen Richter der Kammern 1 bis 36 werden nach der Anlage 2 zugewiesen und in Fortführung der bisherigen Reihenfolge zu den Sitzungen herangezogen, sofern keine Neuwahl stattgefunden hat.

Die Beamtenbeisitzer der Disziplinarkammern werden nach den Anlagen 3 und 4 zugewiesen und in Fortführung der bisherigen Reihenfolge zu den Sitzungen herangezogen, sofern keine Neuwahl stattgefunden hat. An schriftlichen Beschlüssen wirken abweichend von der Reihenfolge der Listen die Beamtenbeisitzer mit, die als nächste in einer anderen zu entscheidenden Disziplinarsache zur Mitwirkung berufen sind, soweit die Entscheidung der anderen Disziplinarsache innerhalb der nächsten zwei Wochen

vorgesehen ist. Bei Nichtabhilfebeschlüssen sollen die Beamtenbeisitzer herangezogen werden, die an dem vorausgegangenen Beschluss mitgewirkt haben. Diese Mitwirkung verändert die allgemeine Reihenfolge nicht.

Die ehrenamtlichen Richter der Kammer für Heilberufe und deren Stellvertreter werden nach der Anlage 5 zugewiesen und in Fortführung der bisherigen Reihenfolge zu den Sitzungen herangezogen, sofern keine Neuwahl stattgefunden hat.

Die ehrenamtlichen Richter der Personalvertretungskammern werden nach den Anlagen 6 und 7 zugewiesen.

Für den Fall, dass alle der für eine Heranziehung in Betracht kommenden ehrenamtlichen Richter einer Fachkammer für Personalvertretungssachen (Berlin) verhindert sind, ist als Vertreter bei der 60. Kammer auf die ehrenamtlichen Richter der 61. Kammer, als Vertreter bei der 61. Kammer auf die der 62. Kammer und als Vertreter bei der 62. Kammer auf die der 60. Kammer zurückzugreifen. Für den Fall, dass alle der für eine Heranziehung in Betracht kommenden ehrenamtlichen Richter einer Fachkammer für Personalvertretungssachen (Bund) verhindert sind, ist als Vertreter bei der 70. Kammer auf die ehrenamtlichen Richter der 71. Kammer, als Vertreter bei der 71. Kammer auf die der 72. Kammer und als Vertreter bei der 72. Kammer auf die der 70. Kammer zurückzugreifen.

- 2) Im Verhinderungsfalle (z. B. Urlaub, Krankheit) ist als Ersatz derjenige ehrenamtliche Richter bzw. Beamtenbeisitzer zu laden, der für eine andere Sitzung noch nicht geladen ist und in der Liste der Reihe nachfolgt. Ist der als Ersatz zu ladende ehrenamtliche Richter bzw. Beamtenbeisitzer infolge der Kürze der Zeit unerreichbar, so gilt Satz 1 entsprechend. Bei der Kammer für Heilberufe ist im Falle der Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters der der Reihenfolge nach entsprechende stellvertretende ehrenamtliche Richter (1 für 1, 2 für 2 usw.) und erst bei deren Verhinderung der in der Liste der ehrenamtlichen Richter folgende ehrenamtliche Richter zu laden.

Für den Fall, dass alle für eine Heranziehung in Betracht kommenden ehrenamtlichen Richter einer der Kammern 1 bis 36 verhindert sind, ist als Vertreter auf die ehrenamtlichen Richter der jeweiligen Vertreterkammer gemäß V.1) zurückzugreifen, beginnend mit dem ersten ehrenamtlichen Richter der Liste.

In den Disziplinarkammern ist im Falle der Verhinderung aller Beamtenbeisitzer des betroffenen Verwaltungszweiges (Teil I) der der Reihe nach in der Liste der Beamtenbeisitzer (Teil II) folgende Beamtenbeisitzer zu laden.

Der Verhinderte wie auch der für ihn Eingetretene sind erst wieder zu laden, wenn sie erneut nach der Liste turnusmäßig an der Reihe sind. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Sitzung vor dem Termin aufgehoben oder verlegt wird.

Wird die mündliche Verhandlung an einem anderen Tag fortgesetzt, sind die im ersten Termin anwesenden ehrenamtlichen Richter wieder zu laden. In solchen Fällen wird die turnusmäßige Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen nicht berührt.

3) Die Regelung VI. 2) gilt nicht für die Fachkammern für Personalvertretungssachen.

Berlin, den 8. Dezember 2016

Das Präsidium des Verwaltungsgerichts Berlin

Xalter

Dr. Perlitius

Anlage 1
zum Geschäftsverteilungsplan 2017

Bereitschaftsdienst

Am	07. Jan.	2017	18.	am	29. Juli	2017	19.
am	14. Jan.	2017	19.	am	05. Aug.	2017	21.
am	21. Jan.	2017	21.	am	12. Aug.	2017	22.
am	28. Jan.	2017	22.	am	19. Aug.	2017	23.
am	04. Feb.	2017	23.	am	26. Aug.	2017	24.
am	11. Feb.	2017	24.	am	02. Sept.	2017	26.
am	18. Feb.	2017	26.	am	09. Sept.	2017	27.
am	25. Feb.	2017	27.	am	16. Sept.	2017	28.
am	04. März	2017	28.	am	23. Sept.	2017	29.
am	11. März	2017	29.	am	30. Sept.	2017	30.
am	18. März	2017	30.	am	07. Okt.	2017	33.
am	25. März	2017	33.	am	14. Okt.	2017	34.
am	01. April	2017	34.	am	21. Okt.	2017	36.
am	08. April	2017	36.	am	28. Okt.	2017	1.
am	15. April	2017	1.	am	04. Nov.	2017	3.
am	22. April	2017	3.	am	11. Nov.	2017	4.
am	29. April	2017	4.	am	18. Nov.	2017	5.
am	06. Mai	2017	5.	am	25. Nov.	2017	6.
am	13. Mai	2017	6.	am	02. Dez.	2017	7.
am	20. Mai	2017	7.	am	09. Dez.	2017	8.
am	27. Mai	2017	8.	am	16. Dez.	2017	9.
am	03. Juni	2017	9.	am	23. Dez.	2017	10.
am	10. Juni	2017	10.	am	30. Dez.	2017	11.
am	17. Juni	2017	11.				
am	24. Juni	2017	12.				
am	01. Juli	2017	13.				
am	08. Juli	2017	14.				
am	15. Juli	2017	15.				
am	22. Juli	2017	18.				

Am Tag des ersten Betriebsfestes: 26. Kammer

Am Tag des zweiten Betriebsfestes: 27. Kammer

Das Präsidium bestimmt zum Vorsitzenden des Richterdienstgerichts - Dienstgericht - für den Zeitraum von 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021

zum stellvertretenden Vorsitzenden
VRiVG Tegtmeier

RiLG Kansteiner.

Als ständiges anwaltliches Mitglied wird bestimmt

RA Ursus Koerner von Gustorf.

Als Stellvertreter des ständigen anwaltlichen Mitgliedes werden bestimmt

RAin Dr. Maltschew,
RA Tümmler,
RA'in Bertheau,

die als Stellvertreter in der vorgenannten Reihenfolge zum Einsatz kommen.

Als nichtständige richterliche Mitglieder werden bestimmt

für die ordentliche Gerichtsbarkeit:
und als seine Stellvertreterin:

Ri'inKG Sdunzig
Ri'inKG Voigt

für die Verwaltungsgerichtsbarkeit:
und als ihr Stellvertreter:

Ri'inVG Dr. Pätzold
RiVG Reclam

für die Sozialgerichtsbarkeit:
und als ihr Stellvertreter:

Ri'inSG Armbruster
RiSG Dr. Schifferdecker

für die Arbeitsgerichtsbarkeit:
und als ihr Stellvertreter:

Ri'inArbG Wollgast
RiArbG Michels

für die Finanzgerichtsbarkeit:
und als ihr Stellvertreter:

Ri'inFG Stellmacher
RiFG Walker,

für den Rechnungshof:
und als Stellvertreter:

N.N.
N.N.

für die Staatsanwaltschaft:
und als ihre Stellvertreterin:

Staatsanwältin Faust
Staatsanwältin Weingärtner